

36. 1. Ist für die Klage auf Zahlung des Mietzinses und auf Schadensersatz wegen Beschädigung der Mietsache auf Grund eines Mietvertrages, den der Leistungspflichtige auf Verlangen der Bedarfsstelle mit einem Dritten über eine bewegliche Sache gemäß § 3b Nr. 1 des Reichsleistungsgesetzes abgeschlossen hat, der Rechtsweg zulässig?

2. Steht, falls dieser Mietvertrag nichtig ist, dem Leistungspflichtigen gegen den Dritten wegen des Gebrauchs der Sache ein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu?

RG. § 13. Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) —
RdG. — § 3b Nr. 1, §§ 26, 27. BGB. §§ 535, 812.

V. Zivilsenat. Urf. v. 2. Oktober 1941 i. S. Fa. J. R. (Wekl.)
 iv. Fa. G. & Sohn GmbH. (Rl.). V 62/41.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 28. August 1939 wurde bei der Klägerin von der Militärkraftfahrzeug-Beschaffungskommission für die Wehrersatzinspektion¹⁾ ein Lastkraftwagen beschlagnahmt und mit Schreiben vom selben Tage der Beklagten zugewiesen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Das Kraftfahrzeug LKW. Diesel mit Anhänger wird Ihnen zugewiesen. Der Übernahmepreis ist mit 2550 RM. festgesetzt. Der vorstehend angegebene Übernahmepreis ist innerhalb 3 Tagen vom Tage der Übernahme zu zahlen an Zahlmeisterei...“

Am 31. August 1939 richtete die obengenannte Kommission folgendes Schreiben an die Beklagte:

„Für das Ihnen von der Kfz. Besch. Kom. zugeteilte Kraftfahrzeug ist vorläufig keine Zahlung zu leisten. Bezüglich des Besitzwechsels erhalten Sie noch weitere Anweisung.“

Alsdann erhielt die Beklagte ein weiteres Schreiben der Kommission ohne Datum, das den Eingangstempel der Beklagten vom 4. September 1939 trägt:

„Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 31. August 1939 wird Ihnen mitgeteilt, daß die Ihnen zugeteilten Kfz. nicht als angekauft, sondern als angemietet zu betrachten sind.

Zum Abschluß des Mietvertrags werden Sie gebeten, unter Vorlage der Übergabebescheinigung auf dem Geschäftszimmer der Kfz. Besch. Kom. möglichst sofort vorzusprechen.

Sollten Sie zum Abschluß des Mietvertrags persönlich nicht erscheinen können, so werden Sie gebeten, einen mit Vollmacht versehenen Vertreter nach hier zu entsenden.“

Ein weiteres Schreiben der Kommission an die Beklagte vom 6. September 1939 hat folgenden Wortlaut:

Nach §§ 15 und 16 W.V.G.²⁾ und unter Zugrundelegung der Ausführungsbestimmungen vom 5. 4. 1939 verfügt die

¹⁾ Vgl. Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift vom 13. August 1938 (RMBl. S. 601) Nr. 26. D. S.

²⁾ Vgl. S. 286 Zeile 15/16. D. S.

Wehrmacht uneingeschränkt über die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

Der von bzw. mit Ihnen getätigte Kauf- bzw. Mietvertrag ist lt. Befehl des Gen.-Rdos. in einen Mietvertrag gem. Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers umzuwandeln. Und zwar soll zwischen dem ursprünglichen Besitzer und dem Käufer bzw. Mieter unter Zugrundelegung der ortsüblichen Sätze in freier Vereinbarung ein Mietvertrag abgeschlossen werden. — Kommt eine freie Vereinbarung nicht zustande, so werden die Sätze von der R.V.R. festgelegt.

Beide Parteien wollen sich zwecks Durchführung dieser Anordnung am 8. 9. 1939 Uhr 9³⁰ auf der hiesigen Dienststelle bei der R.V.R. mit den bereits abgeschlossenen Verträgen einfinden. Das Fahrzeug ist zu gleicher Stunde vorzuführen. Falls Sie am persönlichen Erscheinen verhindert sein sollten, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bei Nichterscheinen setzen Sie sich der Gefahr der Bestrafung aus."

Am 12. September 1939 schlossen die Parteien sodann schriftlich folgenden Mietvertrag:

Die Firma H. & Sohn vermietet der Firma J. K. den LKW... mit Anhänger so wie er liegt und steht zu folgenden frei vereinbarten Sätzen. Tagessatz 45 RM. Die Tage des Fahrzeuges betrug bei Übernahme 2550 RM. Die Mieten sind wöchentlich an den Vermieter abzuführen. Falls der Mieter den Vertrag kündigt, hat der Vermieter das Fahrzeug zurückzunehmen und dem zuständigen Fahrbereitschaftsleiter zum Einsatz zur Verfügung zu stellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB. und des Kraftfahrzeuggesetzes.

Das Kfz. wurde am 28. 8. 1939 von Fa. K. übernommen."

Der Vertrag trägt die Unterschrift beider Parteien sowie am Schluß den Sichtvermerk des leitenden Offiziers der Beschaffungskommission. Die Beklagte fügte ihrer Unterschrift folgenden Zusatz bei:

"Wir schließen den Mietvertrag unter allem Vorbehalt ab, da wir uns in einer Zwangslage befinden."

Die Beklagte hatte das Fahrzeug vom 28. August 1939 bis zum 2. Februar 1940 in Besitz. Die Klägerin berechnet für 133 Tage je 45 RM. = 5985 RM., abzüglich der von der Beklagten gezahlten

1350 RM. = 4635 RM. Sie behauptet außerdem, die Beklagte habe den Wagen nicht pfleglich behandelt, so daß eine Ausbesserung, die zunächst auf etwa 1000 RM. geschätzt werde, erforderlich sei. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 4635 RM. nebst Zinsen abzüglich des von der Beklagten für Kraftfahrzeugsteuer ausgelegten Betrages von 534,80 RM. zu zahlen und ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei und noch entstehen werde, daß die Beklagte den Lastkraftwagen unpfleglich behandelt habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ausgeführt, nach den §§ 26, 27 RLG. sei der Rechtsweg unzulässig. Die unter Zwang abgegebene Erklärung fechte sie an; der Vertrag sei zudem gemäß § 138 BGB. nichtig. Außerdem bestreitet sie die Höhe der Forderung. Sie sei nur zur Zahlung von täglich 25 RM. bereit gewesen. Das entspreche auch etwa der Schätzung von 2550 RM.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung an das erste Gericht zurückverwiesen mit der Maßgabe, daß ein Betrag von 897,80 RM. erledigt sei. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Frage, ob der Rechtsstreit zulässig ist, hängt nach § 13 BGB. in erster Linie davon ab, ob es sich um einen bürgerlichen Rechtsstreit handelt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffen Verhältnisse, in denen sich die Parteien als Einzelpersonen gleichberechtigt gegenüberstehen, im Gegensatz zu den öffentlichrechtlichen Verhältnissen, wo der Staat oder ein anderer Hoheitsträger kraft seines Hoheitsrechts in den Rechtsbereich einer Person eingreift. Maßgebend für die Beurteilung, ob es sich um einen bürgerlichen Rechtsstreit handelt, ist das tatsächliche Klagevorbringen, aus dem sich Wesen und Zweck des Klageantrags ergibt. Im gegebenen Falle gründet sich die Klage auf einen Mietvertrag. Die Rechtsbeziehungen aus einem solchen Vertrage sind regelmäßig bürgerlichrechtlicher Natur. Hier besteht jedoch die Besonderheit, daß der Mietvertrag unter obrigkeitlicher Einwirkung und Mitwirkung abgeschlossen ist, und zwar auf Grund der Bestimmung des § 3b Nr. 1 RLG. Danach können die hierfür bestimmten Bedarfstellen zur Deckung besonderer wirtschaftlicher

Bedürfnisse vom Leistungspflichtigen, soweit er Inhaber eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Verkehrsunternehmens ist, verlangen, daß er über bewegliche Sachen und Rechte, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber er ist, bestimmte Rechtsgeschäfte abschließt. Es fragt sich, ob ein derartiges Rechtsgeschäft, zu dessen Abschluß die eine Partei durch obrigkeitliche Anordnung gezwungen wird, noch die Natur eines bürgerlichrechtlichen Vertrages hat. Diese Frage ist zu bejahen. Zum Abschluß des Vertrages wird der Leistungspflichtige allerdings auf Grund seines im öffentlichen Recht begründeten Unterwerfungsverhältnisses gegenüber der anfordernden Bedarfsstelle veranlaßt. Ist aber der Vertrag geschlossen, so bestimmt sich das Verhältnis des Leistungspflichtigen zu dem Vertragsgegner lediglich nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen, da diesem irgendwelche Hoheitsrechte nicht zur Seite stehen. Rechte und Pflichten der Vertragsteile gegeneinander ergeben sich aus dem Vertrage, der rein bürgerlichrechtlichen Inhalt hat. So hatte auch der unter der Herrschaft des Wohnungsmangelgesetzes zustande gekommene Zwangsmietvertrag das Wesen eines echten bürgerlichrechtlichen Mietvertrages (vgl. RG. in JW. 1923 S. 765 Nr. 6). In dem hier zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag ist sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sollen. In ihrem Schreiben vom 6. September 1939 hatte die Militärbehörde verlangt, daß in freier Vereinbarung ein Mietvertrag abgeschlossen werden sollte. Das bedeutete, wenn ein solcher Mietvertrag zustande kam, eine bewußte Ausschaltung der Behörde im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander. Gegen die Annahme eines bürgerlichrechtlichen Mietvertrages spricht auch nicht die in diesem enthaltene Bestimmung, daß nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieter das Fahrzeug zurückzunehmen und dem zuständigen Fahrbereitschaftsleiter zum Einsatz zur Verfügung zu stellen habe. Diese Bestimmung beruht darauf, daß die Beschlagnahme des Fahrzeuges bestehen geblieben ist. Aber auch über beschlagnahmte Gegenstände können mit Zustimmung der Bedarfsstelle bürgerliche Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden (§ 25 RLG.).

Handelt es sich hiernach bei dem Streit um die Verpflichtung der Beklagten aus dem Vertrag um einen bürgerlichen Rechtsstreit, so ist der Rechtsweg zulässig, falls nicht durch eine besondere Be-

stimmung die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Die Beklagte beruft sich in dieser Beziehung auf den § 27 RWG. Das Berufungsgericht verneint die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in erster Linie mit folgender Begründung: Die Wehrersatzinspektion gehöre nicht zu den Bedarfsstellen, die zu einer Inanspruchnahme nach § 3b des genannten Gesetzes berechtigt seien. In der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2064) seien nämlich für § 3b lediglich die Wehrwirtschaftsinspektionen, die jetzigen Rüstungsinspektionen, aufgeführt. Das Verlangen der Wehrersatzinspektion habe sich deshalb außerhalb des Reichsleistungsgesetzes vollzogen, so daß der in diesem ausgesprochene Ausschluß des Rechtswegs nicht in Betracht komme. Diese Erwägung hält den von der Revision erhobenen Angriffen nicht stand. Am 28. August 1939, als das Fahrzeug der Beklagten zugewiesen wurde, galt noch das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (RGBl. I S. 887) — RWG. —. Durch die Verordnung zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1639) wurde eine Reihe von Änderungen dieses Gesetzes bestimmt und die Überschrift des Gesetzes in „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)“ geändert. Zugleich wurde das Gesetz neu gefaßt in der „Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 1. September 1939“ (RGBl. I S. 1645). In dem ursprünglichen Wehrleistungsgesetz vom 13. Juli 1938 war keine dem § 3b des Sachleistungsgesetzes entsprechende Bestimmung enthalten. Der § 3 Abs. 1 jenes Gesetzes bestimmte: „Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch der Sachen, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt sowie sonstige Rechte zur Ausübung überläßt. Ferner kann die Bedarfsstelle die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen sowie dem Bestehen von Rechten ergibt. Eine weitergehende Vorbereitung von Leistungen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern fordern, soweit sie dem Leistungspflichtigen zugemutet werden kann.“ Auf Grund dieser Vorschrift und des § 15 Nr. 2 hat die Wehrersatzinspektion das gemäß § 25 beschlagnahmte Fahrzeug der Beklagten zunächst zum Eigentumserwerb überwiesen. Die Zuständigkeit der

Wehrersatzinspektion zu diesen Maßnahmen aus den §§ 3, 15 des Wehrleistungsgesetzes ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 15. Juli 1938 (RGBl. I S. 897). Um auch die Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse sicherzustellen, ist durch die Verordnung zur Änderung des Wehrleistungsgesetzes vom 1. September 1939 der § 3b eingefügt worden, dessen Inhalt, soweit er hier in Betracht kommt, oben mitgeteilt worden ist. Die Bedarfsstellen, welche Leistungen gemäß § 3b verlangen können, sind gemäß der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1939 die Wehrwirtschaftsinspektionen. Zur Zeit, als der Abschluß des Mietvertrags mit der Beklagten von der Klägerin verlangt und ausgeführt wurde, war der § 3b bereits in Geltung; aber die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1939 war noch nicht erlassen. Daher muß angenommen werden, daß bis zum Erlaß dieser Bekanntmachung die nach der Bekanntmachung vom 15. Juli 1938 begründete Zuständigkeit der Wehrersatzinspektion für Maßnahmen aus § 3 sich auch auf Maßnahmen aus § 3b erstreckte, da dieser nur eine Ergänzung des § 3 darstellt. Zum gleichen Ergebnis führt auch eine sinngemäße Anwendung des § 35 Abs. 2 RRG. Demnach ist davon auszugehen, daß der Mietvertrag auf Grund des Reichsleistungsgesetzes abgeschlossen worden ist, so daß dessen Bestimmungen, soweit sie etwa den Rechtsweg ausschließen, anwendbar sind.

Dem Oberlandesgericht ist aber im Ergebnis beizutreten, wenn es mit seiner Hilfsbegründung verneint, daß die Vorschrift des § 27 Abs. 3 letzter Satz RRG auf den gegebenen Fall zutrifft. Der § 27 bestimmt das Verfahren, in dem ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung für eine in Anspruch genommene Leistung geltend zu machen ist. Er hat aber, wie der Zusammenhang, namentlich der Absatz 2, ergibt, nur die Fälle im Auge, in denen ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Grund des § 26, also auf eine nach dem Gesetz zu gewährende Vergütung oder Entschädigung erhoben wird. Um einen solchen Anspruch handelt es sich hier nicht. Die Klägerin verlangt ihre Vergütung und den Schadenersatz wegen unpfleglicher Behandlung des Fahrzeuges nicht auf Grund des § 26 RRG, sondern auf Grund des mit der Beklagten abgeschlossenen Mietvertrags. Mit Recht verweist das Berufungsgericht auf § 26 Abs. 1, wonach ein Anspruch auf Vergütung nicht besteht, soweit der Leistungspflichtige in den Fällen des § 3b auf Grund anderer Rechtsbestimmungen einen Anspruch auf

Entgelt gegen einen Dritten erhält. Ebenso ist in Absatz 3 das ein Anspruch auf Entschädigung nur insoweit anerkannt, als ein Ersatz von anderer Stelle nicht zu erlangen ist. Auf den Absatz 4 Satz 2 des § 26 beruft sich die Beklagte zu Unrecht. Hier ist dem Leistungspflichtigen das Recht eingeräumt, bei Säumnis des Dritten, für den die Bedarfsstelle die Leistung in Anspruch genommen hat, den Vergütungs- oder Entschädigungsbetrag unmittelbar von der Bedarfsstelle zu verlangen, wenn der Betrag unter Beteiligung der Bedarfsstelle entweder von dem Leistungspflichtigen mit dem Dritten vereinbart oder nach § 27 festgelegt worden ist. Es handelt sich also um eine Haftung der Bedarfsstelle, die hilfsweise aus Billigkeitsgründen angeordnet worden ist. Da ein im bürgerlichen Rechtsstreit erwirktes Urteil des Leistungspflichtigen gegen den Dritten die Bedarfsstelle in keiner Weise bindet, so liegen die Erwägungen, welche das landgerichtliche Urteil anstellt, neben der Sache. Ob der Anspruch aus der hilfsweise eintretenden Haftung der Bedarfsstelle im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden kann, ist hier nicht zu entscheiden, da kein solcher Anspruch erhoben ist. Hier handelt es sich lediglich um Ansprüche aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrage. Die Frage, ob dieser etwa anfechtbar oder nichtig ist, unterliegt der Beurteilung des Gerichts, ebenso ob etwa der vereinbarte Mietzins gegen die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) verstößt und welche Folgen sich hieraus ergeben.

Nicht beigetreten werden kann der Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin, falls der Mietvertrag von vornherein oder infolge Anfechtung nichtig sei, einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Beklagte im ordentlichen Rechtswege geltend machen könne. Denn die Beklagte hat das Fahrzeug nicht ohne Rechtsgrund gebraucht. Dieser ist vielmehr in der Überweisung des Fahrzeugs durch die Militärbehörde zu erblicken. Wenn daher die Rechtswirksamkeit des Mietvertrags zu verneinen wäre, so wäre die Klägerin auf die Geltendmachung der Ansprüche aus § 26 RW. angewiesen, für welche der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.